



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Staatssekretär im  
Bundesministerium des Innern,  
für Bau und Heimat

Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

nachrichtlich ausschließlich per E-Mail an:

Präsidenten des  
Bundesamtes für Bevölkerungsschutz  
und Katastrophenhilfe

Provinzialstraße 93  
53127 Bonn

@bbk.bund.de

Beauftragter für den Datenschutz  
im Bundesamt für Bevölkerungsschutz  
und Katastrophenhilfe

datenschutz@bbk.bund.de

Geheim- und Sabotageschutzbeauftragter  
im Bundesamt für Bevölkerungsschutz  
und Katastrophenhilfe

@bbk.bund.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 28.06.2021

GESCHÄFTSZ. 36-623-2/008#0033

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 23  
BETREFF

## **Kontrolle der Sicherheitsüberprüfungen beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe in der Zeit vom 10. bis 17. Mai 2021**

HIER Ergebnis meiner Kontrolle; Beanstandungen nach § 16 Abs. 2 BDSG

vom 10. bis 17. Mai 2021 habe ich beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) einen Beratungs- und Kontrollbesuch gemäß § 36a Abs. 2 und 3 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) i.V.m. § 36 SÜG, § 16 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zum Umgang mit personenbezogenen Daten im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt.

Gegenstand meiner Kontrolle war die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen von SÜG und BDSG bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten in den Bereichen Geheim- und Sabotageschutz in Bezug auf eigenes Bestandspersonal des BBK sowie auf das vom BBK als zuständige Stelle betreute Fremdpersonal.

Die Kontrolle umfasste eine Aktenstichprobe, die Verfahrensabläufe, die organisatorische Einbindung des Geheim- und Sabotageschutzbeauftragten (im Folgenden: GHB) und seiner Stellvertreter sowie die Aufbewahrung der Sicherheitsakten. Nicht kontrolliert wurde die einzelfallbezogene Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien.

Seitens des BBK waren an der Durchführung der Kontrolle maßgeblich der Geheimschutzbeauftragte und seine Stellvertreterin beteiligt. Weiterhin wurde die Kontrolle durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten des BBK eng begleitet.

Für die meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewährte Unterstützung, die offene und kooperative Gesprächsatmosphäre, die Bereitstellung der Sicherheitsakten zur Durchsicht in meinem Dienstgebäude sowie die Bereitschaft, Anregungen aufzunehmen und notwendige Änderungen umzusetzen, danke ich dem BBK.

### **I. Ergebnis der Kontrolle**

Die Kontrolle ergab, dass bei der Führung und im Umgang mit Sicherheitsakten erhebliche Defizite bestehen. Ich habe mehrere erhebliche datenschutzrechtliche Verstöße festgestellt.

**Ich spreche daher für folgende, beim BBK festgestellte Datenschutzverstöße Beanstandungen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BDSG aus:**

1. In 30 Fällen hat das BBK gegen **§ 18 Abs. 1 SÜG** verstoßen, da Bearbeitungs- und Verfahrensschritte nicht ausreichend dokumentiert wurden und die Sicherheitsakten nicht alle erforderlichen Informationen enthalten.
2. In vier Fällen hat das BBK gegen **§ 19 Abs. 2 SÜG** verstoßen, da Vernichtungs- und Löschrufen nicht eingehalten wurden. In 27 weiteren Fällen hat das BBK keine weitere Bearbeitung des Verfahrens betrieben. Hier besteht die Gefahr, dass die Löschrufen der **§§ 19 Abs. 2 und 22 Abs. 2 SÜG** ebenfalls nicht eingehalten wurden, da der Fristbeginn ohne weitere Bearbeitung nicht bestimmt werden kann.

Darüber hinaus habe ich folgende Mängel bei der Organisation, der Verfahrensbearbeitung und Dokumentation von Sicherheitsüberprüfungen festgestellt. Sofern nicht zugesagt wird, in angemessener Frist entsprechende Abhilfemaßnahmen zu treffen, **behalte ich mir den Erlass weiterer Beanstandungen vor:**

3. Sofern ein Sicherheitsüberprüfungsverfahren eingeleitet worden ist, muss es ohne anlasslose Verzögerungen bearbeitet werden. Die Gründe für eine Verzögerung sind in der Sicherheitsakte zu vermerken.
4. Das Antragsverfahren ist vollständig in der Sicherheitsakte zu dokumentieren, ohne hierbei mehr als die für das Verfahren erforderlichen Daten zu erheben und vorzuhalten, d.h. insbesondere:
  - Die Kopie der Sicherheitserklärung ist vollständig zur Sicherheitsakte zu nehmen.
  - Das Votum des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) ist zur Sicherheitsakte zu nehmen.
  - Werden Dokumente/Urkunden zur Sicherheitsakte genommen, die nicht ausdrücklich in § 18 SÜG aufgelistet sind, ist stets einzelfallbezogen zu prüfen, ob die Aufnahme der darin enthaltenen personenbezogenen Daten in Form eines Vermerks ausreicht oder ausnahmsweise die Aufnahme der Dokumente/Urkunden selbst erforderlich ist. Im letzteren Fall ist zu dokumentieren, in welchem Sachzusammenhang die Dokumente/Urkunden in der Sicherheitsakte vorgehalten werden.
5. Für die Berechnung von Vernichtungs- und Löschrufen ist in der Sicherheitsakte zweifelsfrei zu dokumentieren, ob die beschäftigte Person die sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufgenommen hat, wann ein Ausscheiden aus der sicherheitsempfind-

lichen Tätigkeit erfolgte oder bekannt wurde, dass diese nicht aufgenommen wurde.

6. Vernichtungs- und Löschfristen sind zwingend zu überwachen, damit eine fristgerechte Vernichtung der Sicherheitsakte bzw. die Löschung der damit verbundenen elektronisch gespeicherten Daten gewährleistet werden kann. Aussonderungsprüffristen sollten taggenau auf der Papierakte vermerkt werden. Sicherheitsakten und Dateien, mit denen sich das BBK in Verzug hinsichtlich der Vernichtung / Löschung befindet, sind umgehend zu vernichten.
7. Es ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte weder Kenntnis über die Tatsache einer notwendigen Sicherheitsüberprüfung erhalten, noch Einsicht in die Sicherheitserklärungen betroffener Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nehmen können.
8. Personenbezogene Daten Dritter sind unkenntlich zu machen.
9. Unzulässige Unterlagen sind aus den Sicherheitsakten zu entfernen bzw. künftig nicht mehr aufzunehmen.
10. Bei anstehender Aktualisierung einer Sicherheitsüberprüfung ist künftig auf die korrekte Antragstellung an die mitwirkende Behörde (BfV) zu achten, so dass es im Einzelfall nicht zur Untätigkeit der mitwirkenden Behörde oder gar unnötigen Neuüberprüfungen kommt.

## **II. Festgestellter Sachverhalt**

Die Kontrolle fand aufgrund der bestehenden COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Virusverbreitung im schriftlichen Verfahren statt. Zur Vorbereitung der Kontrolle wurden seitens des BfDI Informationen zum Bereich Geheim- und Sabotageschutz im BBK in personeller Hinsicht, den örtlichen Gegebenheiten (Zutrittsrechte, Aufbewahrung und Vernichtung der Akten), zur Verfahrenspraxis bei der Ausübung der übertragenen Tätigkeit im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen, den Fallzahlen, zum Informationsfluss zwischen personalverwaltender Stelle und dem Bereich Geheim- und Sabotageschutz sowie zur elektronischen Datenverarbeitung in Form eines Fragenkataloges eingeholt. Diese Informationen bildeten zusammen mit den zur Verfügung gestellten Sicherheitsakten die Grundlage der Kontrolle. Auf eine Prüfung der einzelfallbezogenen Verarbeitung in Dateien wurde aus organisatorischen Gründen verzichtet. Das Einführungs- und Abschlussgespräch wurde jeweils per Videokonferenz durchgeführt.

Nach Mitteilung des BBK waren im März 2021 insgesamt 517 Mitarbeitende (eigenes Personal und Fremdpersonal) bereits sicherheitsüberprüft oder befanden sich im laufenden Antragsverfahren. Darüber hinaus sind in den letzten fünf Jahren 93 Mitarbeitende aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ausgeschieden.

Es lagen sieben Widersprüche gegen die Kontrolle des BfDI vor. Die Sicherheitsakten der betreffenden Personen wurden nicht in die Kontrolle einbezogen.

Im Übrigen erfolgte bezüglich der eigenen sicherheitsüberprüften Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BBK sowie des betreuten Fremdpersonals eine Stichprobenauswahl nach meinen Vorgaben, die 96 Sicherheitsakten umfasste. In den 96 kontrollierten Sicherheitsakten waren die nachfolgenden Kategorien wie folgt vertreten:

- 64 ermächtigte/betraute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 11 laufende Antragsverfahren,
- 21 aus sicherheitsempfindlicher Tätigkeit ausgeschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Soweit im Folgenden auf einzelne Sicherheitsakten eingegangen wird, beziehe ich mich auf die als Anlage beigefügte Fallliste (im Folgenden „FL“) mit der jeweiligen Ordnungsnummer.

#### II.1. Organisatorische Einbindung und Aufgaben des Geheim- und Sabotageschutzbeauftragten und der Stellvertretung

Das BBK hat einen Mitarbeiter zum GHB bestellt. Ihm stehen eine Stellvertreterin und ein Stellvertreter zur Seite.

Die Tätigkeiten des GHB und die der Stellvertretungen werden beim BBK nebetätig ausgeübt. Der GHB ist zu 15 % seiner Arbeitszeit als GHB freigestellt.

Seine Stellvertreterin ist zu 15 % ihrer Arbeitszeit für die Aufgabenwahrnehmung im Geheim- und Sabotageschutzbereich freigestellt. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit als stellvertretende GHB liegt im allgemein rechtlichen Bereich. Sie ist zugleich „Beauftragte für das Informationsfreiheitsgesetz.“

Sein zweiter Stellvertreter ist ebenfalls zu 15 % seiner Arbeitszeit für die Aufgabenwahrnehmung im Geheim- und Sabotageschutzbereich freigestellt. Der Schwerpunkt seiner stellvertretenden Tätigkeit liegt im verwaltungsrechtlichen Bereich.

Der GHB bzw. seine Stellvertretungen sind in ihrer Stellung als solche der Behördenleitung unmittelbar unterstellt.

Aktuell wird der GHB im Bereich Geheim- und Sabotageschutz im BBK von einer Vollzeitkraft, der zugleich die Leitung der Verschlusssachenregistratur obliegt, und zwei weiteren Mitarbeiterinnen, die dem Bereich mit 45 % und nach Bedarf 10 % ihrer Arbeitszeit zur Verfügung stehen, unterstützt. Zwei halbe Stellen (jeweils 50 %) sind vakant. Im Vorfeld der Kontrolle wurde mitgeteilt, dass eine weitere personelle und strukturelle Ausweitung des Bereichs Geheim- und Sabotageschutz im BBK angedacht sei.

## II.2. Verfahren bei Sicherheitsüberprüfungen:

### a) *Interne Kommunikation*

Die Sicherheitsüberprüfung von Mitarbeitenden von Fremdfirmen wird mittels Antrag seitens der Geschäftsführung der Fremdfirmen veranlasst. Oftmals handelt es sich um Sammelanträge für mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Der Bereich Geheim- und Sabotageschutz des BBK prüft die Schlüssigkeit des Antrags und übersendet dann die von der/dem Betroffenen auszufüllenden Antragsunterlagen (Sicherheitserklärung nebst Anlagen, Belehrungen etc.). In den meisten Fällen erfolgt dies in direkter Korrespondenz zwischen BBK und der zu überprüfenden betroffenen Person selbst.

In einigen Fällen wurden Sicherheitserklärungen jedoch durch die Geschäftsführung der jeweiligen Fremdfirmen übersandt (z.B. FL , , , , , , , ). Auf Nachfrage teilte das BBK mit, die einzelnen Sicherheitserklärungen seien in diesen Fällen in verschlossenen Umschlägen an das BBK übersandt worden, so dass die Geschäftsführung der Fremdfirma in die Sicherheitserklärung der eigenen Mitarbeiter keinen Einblick erhalte. Das BBK teilte aber auch mit, dass die Mitarbeiter der Fremdfirmen oftmals ohne Unterstützung der Geschäftsführung die Sicherheitserklärung überhaupt nicht ausfüllen könnten. Zum Teil sei hier auch Referat Z.5 (Innerer Dienst, vormals Z.4) des BBK involviert, das als vertraglicher Ansprechpartner der Fremdfirmen fungiere.

In einigen Fällen wurde seitens der Geschäftsführung der Fremdfirma auf Anforderung seitens des BBK eine Kopie des Bundespersonalausweises per E-Mail an das BBK versandt (FL , ).







- Aus einer Sicherheitsakte (FL ) ergab sich, dass das Verfahren innerhalb der letzten 18 Monate nicht weiter betrieben wurde, da seit der Zuleitung der Sicherheitserklärung verbunden mit dem Antrag auf Durchführung der Sicherheitsüberprüfung an die mitwirkende Behörde (BfV) im Oktober 2019 entsprechend viel Zeit vergangen ist. Seitdem ist weder eine Rückmeldung des BfV noch eine Sachstandsanfrage des BBK vermerkt worden.
- In einem weiteren Fall (FL ) wurde die Sicherheitsüberprüfung im Dezember 2014 eingeleitet. Das Votum des BfV vom 30. März 2015 wurde aber erst im November 2016 auf Nachfrage des BBK vom BfV an das BBK übersandt. Die Angelegenheit blieb knapp zwei Jahre unbearbeitet.
- Aus einer weiteren Sicherheitsakte (FL ) ergab sich, dass die hier erforderliche Aktualisierungsprüfung verspätet bzw. noch nicht eingeleitet wurde. Das Votum des BfV über die Erstüberprüfung datiert vom 05. Mai 2015. Außer einem handschriftlichen Vermerk aus Januar 2021 ist keine weitere Bearbeitung des Vorgangs ersichtlich.
- Manche Sicherheitsakten erwecken den Eindruck, dass sie seit Jahren nicht mehr bearbeitet wurden. So liegt der letzte Eintrag zum Teil über 12 Jahre zurück. Dies ist oft verbunden mit einem plötzlichen Abbruch der Bearbeitung. Aus dem letzten Sachstand der Sicherheitsakte ergibt sich, dass zwingend weitere Arbeitsschritte durchzuführen sind. Offen ist hier beispielsweise, ob der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin überhaupt je in sicherheitsempfindlicher Tätigkeit gearbeitet hat, noch in sicherheitsempfindlicher Tätigkeit eingesetzt oder hieraus bereits wieder ausgeschieden ist. Aktualisierungs- oder gar Wiederholungsüberprüfungen wurden nicht eingeleitet, Aussonderungsvermerke finden sich ebenfalls nicht in/auf den jeweiligen Sicherheitsakten. Dazu im Einzelnen:

FL : Die Sicherheitsakte endet 2011.

FL : Die Sicherheitsakte endet mit dem Votum des BfV vom Oktober 2015.

FL : Die Sicherheitsakte endet mit dem Votum des BfV vom Oktober 2015.

FL : Die Sicherheitsakte endet im Februar 2014.

FL : Die Sicherheitsakte endet mit dem Votum des BfV vom April 2010.

FL : Die Sicherheitsakte endet im April 2010.

- FL : Die Sicherheitsakte endet mit dem Votum des BfV vom Februar 2009.
- FL : Die Sicherheitsakte endet mit dem Antrag auf Durchführung der Aktualisierungsüberprüfung vom 23. Dezember 2013. Ein Votum des BfV zur Aktualisierung ist nicht mehr erfolgt bzw. aktenkundig.
- FL : Die Sicherheitsakte endet im April 2014.
- FL : Die Sicherheitsakte endet mit der Aktenabgabeverfügung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) an das BBK im April 2016.
- FL : Die Sicherheitsakte endet mit dem Antrag auf Durchführung der Aktualisierungsüberprüfung vom 05. Februar 2014 (falsches Formular, siehe oben unter Ziffer II.2.d)). Ein Votum des BfV zur Aktualisierung ist nicht mehr erfolgt.
- FL : Die Sicherheitsakte endet mit dem Votum des BfV vom April 2014.
- FL : Die Sicherheitsakte endet mit dem Votum des BfV vom Mai 2014.
- FL : Die Sicherheitsakte endet mit den Antrag auf Durchführung einer Aktualisierungsüberprüfung vom Dezember 2012. Ein Votum des BfV ist nicht erfolgt bzw. aktenkundig.
- FL : Die Sicherheitsakte endet im April 2016.
- FL : Die Sicherheitsakte endet mit dem Antrag des BBK vom 14. November 2012 an das BfV auf Durchführung einer Aktualisierungsüberprüfung. Ein Votum des BfV ist nicht erfolgt oder nicht zur Akte genommen. Laut Aktendeckel stand die Vernichtung zum 31. Dezember 2020 an. Unklar ist, wie das Vernichtungsdatum ermittelt wurde, welches Ereignis als fristauslösend angesehen und welche Vernichtungsfrist angenommen wurde.
- FL : Die Sicherheitsakte endet mit dem Votum des BfV vom Februar 2010. Die Mitarbeiterin ist zum 01. Januar 2020 ausgeschieden. Laut BBK steht die Vernichtung zum 31. Dezember 2021 an.
- FL : Die Sicherheitsakte endet mit dem Antrag des BBK vom März 2012 an das BfV auf Durchführung der Aktualisierungsüberprüfung. Die Mitarbeiterin ist zum 30. November 2019 ausgeschieden. Ein Votum des BfV hinsichtlich der Aktualisierung ist nicht erfolgt oder nicht zur Sicherheitsakte genommen.



- FL : Der Mitarbeiter wurde mit Votum des BfV vom März 2010 erstmalig sicherheitsüberprüft, seinerzeit noch unter der Geheimschutzbetreuung des BMWi. Er wurde in dieser Zeit 2015 zur Aktualisierung seiner Sicherheitserklärung aufgefordert. Zur Weiterleitung des Antrags auf Aktualisierungsüberprüfung an das BfV durch das BMWi kam es aber nicht mehr, da die Sicherheitsakte am 25. April 2016 an das BBK abgegeben wurde. Hier erfolgte keine Weiterbearbeitung der Aktualisierung. Die Sicherheitsakte endet mit einem handschriftlichen Vermerk (ohne Datum), dass der Mitarbeiter der Fremdfirma zum 31. Mai 2020 ausgeschieden sei.
- FL : Die Sicherheitsakte endet mit dem Antrag des BBK auf Durchführung einer Aktualisierungsüberprüfung an das BfV vom 16. Oktober 2013. Ein Votum des BfV hinsichtlich der Aktualisierung ist nicht erfolgt oder nicht zur Akte genommen. Am 01. Juni 2019 ist die Mitarbeiterin in den Ruhestand ausgeschieden. Auf dem Aktendeckel wurde jedoch „ausgeschieden 2017, vernichten 2022“ vermerkt.
- FL : Die Sicherheitsakte endet mit dem Votum des BfV über die erstmalige Sicherheitsüberprüfung im Jahre 2010. Aus einer handschriftlichen Notiz am Ende der Sicherheitsakte (ohne Datum) geht hervor, dass der Mitarbeiter laut Z.5 ausgeschieden sei. Das Datum des Ausscheidens geht nicht hervor. Auf dem Aktendeckel ist die Vernichtung für 2023 vorgemerkt.
- FL : Die Sicherheitsakte endet mit dem Votum des BfV über die erstmalige Sicherheitsüberprüfung vom Januar 2010. Aus dem Aktendeckel geht hervor, dass der Mitarbeiter 2018 ausgeschieden ist. Das genaue Datum des Ausscheidens ist nicht feststellbar. Auf dem Aktendeckel ist die Vernichtung für 2023 vorgemerkt.
- FL : Die Sicherheitsakte endet mit dem Votum des BfV über die erstmalige Sicherheitsüberprüfung vom Januar 2010. Aus dem Aktendeckel geht hervor, dass der Mitarbeiter 2016 ausgeschieden ist. Das Datum des Ausscheidens ist nicht feststellbar. Auf dem Aktendeckel ist die Vernichtung für 2021 vorgemerkt.
- FL : Die Sicherheitsakte endet mit dem Votum des BfV über die erstmalige Sicherheitsüberprüfung vom Mai 2010. Aus einem Vermerk (ohne Datum) am Ende der Akte ergibt sich, dass der Mitarbeiter ausgeschieden sei, da die Fremdfirma nicht mehr für das BBK tätig sei. Laut Aktendeckel ist das Ausscheiden auf 2018 datiert. Das taggenaue Datum des Ausscheidens wurde nicht festgehalten.



In allen Fällen wurde der Vernichtungszeitpunkt stets auf das Jahresende festgelegt oder nur eine Jahreszahl vermerkt. Das BBK teilte im Rahmen der Kontrolle mit, man sei davon ausgegangen, es handle sich um Jahresfrist, die bis zum Ende des Jahres und nicht taggenau berechnet wird.

Dem liegt nicht zuletzt die Praxis des BBK zugrunde, die Vernichtung von Sicherheitsakten nur einmal jährlich zum 31. Dezember in der BfV-eigenen Vernichtungsanlage in Köln durchzuführen. Das BBK teilte im Vorfeld der Kontrolle mit, dass es jedoch coronabedingt Ende 2019 zur letzten Vernichtung gekommen sei, da sich die Vernichtung zum 31. Dezember 2020 bislang verzögert habe. Das BBK hat jedoch im Laufe der Kontrolle mitgeteilt, dass im BBK die Anschaffung eines Aktenvernichters der Sicherheitsklasse 5 veranlasst worden sei.

### **III. Rechtliche Bewertung**

Als Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) bin ich nach § 36a Abs. 2 und 3 § 36 SÜG für die Kontrolle der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben durch die öffentlichen Stellen bei der Durchführung dieses Gesetzes zuständig.

Nach § 36 Abs. 1 SÜG i.V.m. § 16 Absatz 2 Satz 1 BDSG bin ich befugt, Verstöße gegen das BDSG oder gegen andere Datenschutzvorschriften oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten gegenüber der zuständigen obersten Bundesbehörde zu beanstanden.

Diese Voraussetzungen sind nach meinen Feststellungen hier erfüllt.

#### III.1. Organisatorische Einbindung und Aufgaben des Geheim- und Sabotageschutzbeauftragten und der Stellvertretung

Meine unter II. getroffenen Feststellungen geben Anlass zu der Vermutung, dass die Freistellung des GHB nicht in ausreichender Form erfolgt oder er personell nicht ausreichend unterstützt wird.

Das Sicherheitsinteresse des Staates gebietet es, dass dem GHB andere Aufgaben nur dann zugewiesen werden sollen, soweit diese ohne Beeinträchtigung der Aufgaben auf dem Gebiet der Sicherheitsüberprüfung erfüllt werden können. Zur Erfüllung seiner Aufgaben können ihm Mitarbeiter zugewiesen werden. Die Letztverantwortung bleibt jedoch beim GHB. Kann dieser seine Aufgaben nicht ausreichend erfüllen, wirkt sich dies auch nachtei-



lig auf Datenschutzrechte wie Ansprüche auf Vernichtung und Löschung aus. Es ist daher zuzustimmen, insoweit das BBK hier Handlungsbedarf erkannt hat. Die geplante personelle und strukturelle Ausweitung sollte möglichst zeitnah erfolgen.

### III.2. Verfahren bei Sicherheitsüberprüfungen:

#### a) *Interne Kommunikation*

Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1 SÜG ist die Sicherheitserklärung direkt der zuständigen Stelle zuzuleiten, ohne dass die/der fachliche Vorgesetzte einbezogen wird. Dementsprechend sollen die in der Sicherheitserklärung enthaltenen Informationen nur der nach §§ 3, 3a SÜG zuständigen Stelle zur Kenntnis gelangen.

Dies ist durch die geübte Praxis von Mitteilungen an Vorgesetzte der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Fremdfirmen verbunden mit der Bitte, die Sicherheitserklärungen an die Betroffenen weiterzuleiten, nicht gewährleistet. Aufgrund der gewählten Formulierung besteht vielmehr eine konkrete Gefahr, dass die Vorgesetzten die Sicherheitserklärung der betroffenen Mitarbeiterin bzw. des betroffenen Mitarbeiters einsehen kann.

Die bisherige Praxis fördert folglich die Gefahr von Datenschutzverstößen und ist entsprechend in Zukunft umzustellen. Trotz eventuell bestehender Berührungspunkte seitens des Personals der Fremdfirma muss noch stärker auf eine direkte Kommunikation zwischen BBK Geheim- und Sabotageschutz einerseits und den einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehenden Beschäftigten andererseits hingewirkt werden.

Fremdfirmen haben das BBK zwingend über personelle Veränderungen, insbesondere das Ausscheiden der sicherheitsüberprüften Beschäftigten, zu informieren. Das BBK hat bereits im Abschlussgespräch zugesagt, mit den Fremdfirmen hierzu nochmals in Dialog zu treten.

#### b) *Ermächtigung / Betrauung*

Des Weiteren stellt die Tatsache, dass jemand einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen wurde, ein personenbezogenes Datum dar und darf mangels anderweitiger Rechtsgrundlage Dritten nicht ohne Einwilligung der/des Betroffenen übermittelt werden. Vor diesem Hintergrund fördert die bisherige Praxis von Sammelermächtigungen und Sammelbelehrungen mehrerer Mitarbeiter/innen gleichzeitig die Gefahr von Datenschutzverstößen und ist entsprechend in Zukunft umzustellen.

*c) Belehrung durch Referat Z.5 Innerer Dienst oder Fremdfirmen*

Der zuständige Ansprechpartner der Fremdfirma ist nicht als sog. „Geheimhaltungsbeauftragter“ der Fremdfirma anzusehen. Einen sog. Geheim – oder Sabotageschutzbevollmächtigten im Sinne des SÜG gibt es im Bereich der freien Wirtschaft nur bei Unternehmen, die der Geheimhaltungsbetreuung des BMWi unterliegen und sich vertraglich zur Einhaltung der Rechte und Pflichten, die mit der Sicherheitsüberprüfung von Mitarbeitern einhergehen, verpflichtet haben (vgl. § 25 Abs. 3 SÜG).

Bei den Fremdfirmen, für dessen Beschäftigte das BBK die Sicherheitsüberprüfung als zuständige Stelle übernimmt, obliegt dem BBK die volle Verantwortung zur Einhaltung der Vorschriften des SÜG. Bei dem zuständigen Ansprechpartner, den das BBK bislang als „Geheimhaltungsbeauftragten“ ansieht, handelt es sich folglich um eine unbeteiligte Person. Ohne Einwilligung des Betroffenen dürfen Dritte keine Kenntnis von Daten aus der Sicherheitsüberprüfung haben. Eine Übermittlung bzw. Zugänglichmachung personenbezogener Daten ist stets rechtswidrig. Hierzu zählt auch die Kenntnis über den Abschluss der Sicherheitsüberprüfung. Gleiches gilt für das Referat Z.5 Innerer Dienst. Es wird auf die Ausführungen zu III.2.a) und b) verwiesen.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Geheimhaltungsbeauftragten und Sabotageschutzbeauftragten „Herren des Verfahrens“, also der Sicherheitsüberprüfung, sind. Sie tragen die Verantwortung für die sicherheitsmäßige Betreuung der betroffenen Person, d. h. sie sind beratende Ansprechpartner für alle geheim- und sabotageschutzbezogenen Angelegenheiten, wie z. B. sicherheitsrelevante Vorfälle. Darüber hinaus sind sie für die ordnungsgemäße Durchführung aller Geheimhaltungs- und Sabotageschutzverpflichtungen nach dem SÜG und den dazu ergangenen Regelungen verantwortlich und haben die dazu erforderlichen Befugnisse wie Informations-, Belehrungs-, Anordnungs- und Kontrollrechte. Nur der direkte Kontakt zu der betroffenen Person erlaubt es dem Geheimhaltungs- bzw. Sabotageschutzbeauftragten eine abschließende Beurteilung nach § 14 Abs. 3 Satz 1 SÜG zu treffen und die betroffene Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu betrauen bzw. auch gerade nicht zu betrauen.

Die Gesamtverantwortung verbleibt somit beim Geheimhaltungsbeauftragten (SÜG-AVV zu § 3a Absatz 1 und 2). Die Delegation dieser Aufgaben an unbeteiligte Dritte, die dem GHB dienstlich und weisungstechnisch nicht unterstellt sind, führt zu einer Offenlegung personenbezogener Daten an unbefugte Dritte und ist datenschutzrechtlich unzulässig. Die Praxis ist umgehend umzustellen.

### III.3. Inhalt der Sicherheitsakten

#### a) *Personenbezogene Daten Dritter*

Für die Datenverarbeitung von am Verfahren der Sicherheitsüberprüfung unbeteiligten Personen in Sicherheitsakten besteht keine Rechtsgrundlage. Eine solche Datenverarbeitung ist rechtswidrig. Alle personenbezogenen Daten unbeteiligter Dritter sind aus den Sicherheitsakten unverzüglich zu entfernen oder entsprechend zu schwärzen. Die gewählte Form der Schwärzung sollte zwingend auch zu einer dauerhaften und vollständigen Unkenntlichkeit der personenbezogenen Daten Dritter führen.

#### b) *Vorgehaltene Dokumente*

Inhalt der Sicherheitsakte sind gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 SÜG Informationen über die persönlichen, dienstlichen und arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Personen, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit befasst ist, soweit sie für die sicherheitsmäßige Beurteilung erheblich sind. Ergänzt wird dies durch § 18 Abs. 2 Satz 2 SÜG, der eine beispielhafte Aufzählung enthält. Zwar ist die Auflistung nicht abschließend und eröffnet dem GHB einen Beurteilungsspielraum, so dass auch weitere Informationen zur Akte genommen werden können. Der Beurteilungsspielraum ist allerdings dadurch begrenzt, dass die betreffenden Unterlagen für die sicherheitsmäßige Beurteilung erheblich sein müssen. Dies ist der Fall, wenn sie für eine nachvollziehbare Dokumentation der durchgeführten Bearbeitungs- und Verfahrensschritte erforderlich sind. Oftmals setzt dies eine Begründung voraus, warum das konkrete Dokument zur Sicherheitsakte genommen werden soll. Andernfalls ist nicht nachvollziehbar, ob die Aufnahme der Information tatsächlich erforderlich war. Dies gilt umso mehr, je weiter sich die Dokumente von den Beispielen in § 18 Abs. 2 Satz 2 SÜG unterscheiden.

Die in den kontrollierten Sicherheitsakten vorgefundenen Dokumente sind hauptsächlich typischerweise Bestandteile der Personalakte. Soweit diese benötigt werden, um die Angaben in der Sicherheitserklärung auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und gegebenenfalls Widersprüche mit den Betroffenen in einem Sicherheitsgespräch erörtern zu können, regeln § 13 Abs. 6 Satz 2 und 3 SÜG zu eben diesem Zweck ein fortbestehendes Einsichtsrecht in die Personalakte. Eine Aufnahme der darin enthaltenen Unterlagen in die jeweilige Sicherheitsakte ist hingegen weder vorgesehen noch erforderlich. Dies würde vielmehr zu einer unzulässigen doppelten Datenhaltung führen, die mit Blick auf das fortbestehende Einsichtsrecht regelmäßig nicht erforderlich und damit unzulässig ist.





**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Ohne besonderen Grund erscheint deshalb die Aufnahme von Dokumenten in die Sicherheitsakte, die typischerweise bereits in der Personalakte enthalten sind, nicht erforderlich und damit unzulässig.

Wenn im Falle von Neueinstellungen von den Fremdfirmen oder den Betroffenen selbst der Personalausweis der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters dem BBK zur Verfügung gestellt wird, damit der GHB die Personaldaten erfassen, Kontakt mit der betroffenen Person aufnehmen und die Sicherheitsüberprüfung veranlassen kann, ist die Kopie des Bundespersonalausweises mangels Erforderlichkeit der Speicherung anschließend zu vernichten. Zu berücksichtigen ist nämlich, dass der Bundespersonalausweis weitere Angaben enthält, die über das Erfordernis des § 18 Abs. 2 Satz 1 SÜG hinausgehen.

Eine Einstellungsmitteilung der personalverwaltenden Stelle begründet darüber hinaus nicht zwingend die Absicht, die Person in sicherheitsempfindlicher Tätigkeit einzusetzen. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob darin Daten enthalten sind, die für das Sicherheitsüberprüfungsverfahren nicht erforderlich sind. In diesem Fall ist ein Vermerk über die Einstellungsabsicht und Verwendung in einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nach Vorlage der Mitteilung ausreichend und daher vorzugswürdig.

Entsprechende Unterlagen sind aus den Sicherheitsakten zu entfernen und künftig nicht mehr aufzunehmen.

c) *Fehlende Dokumente*

§ 18 Abs. 1 bis 3a SÜG regelt die Rechte und Pflichten der zuständigen Stelle zur Anfertigung und zum Führen einer Sicherheitsakte zur betroffenen Person.

In die Sicherheitsakte sollen danach alle die Sicherheitsüberprüfung betreffenden Informationen aufgenommen werden (§ 18 Abs. 1 SÜG). Von Bedeutung sind vor allem Bearbeitungs- und Verfahrensschritte im Zusammenhang mit dem Fortgang und Abschluss der Überprüfung. Essentiell hierfür ist, dass die Sicherheitsakte stets auf dem aktuellen Stand gehalten wird, um jederzeit eine vollständige Beurteilung erstellen zu können. Dies umfasst nach der SÜG-AVV u.a. aber insbesondere die Sicherheitserklärungen (auch die frühere), der Antrag auf Sicherheitsüberprüfung und die Voten der mitwirkenden Behörde nach § 14 Abs. 1 bis 2a SÜG.

Die fehlenden Dokumente sind in den genannten Fällen – notfalls bei der mitwirkenden Behörde - zu beschaffen und die Sicherheitsakten zu vervollständigen.

*d) Tatsächliche Aufnahme der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit*

Zwingend in der Sicherheitsakte zu führen sind gem. § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SÜG auch Informationen über die Zuweisung, Übertragung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, die dazu erteilte Ermächtigung sowie deren Änderungen und Beendigung. Gerade die Beendigung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ist zwingend festzuhalten. Nur so kann sichergestellt werden, dass eine Speicherung personenbezogener Daten nicht länger erfolgt als erforderlich. Eine darüberhinausgehende Speicherung ist stets rechtswidrig. Hieran knüpft § 19 Abs. 2 SÜG an. Demnach ist zwischen zwei Vernichtungsfristen zu unterscheiden: Die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung sind bei der zuständigen Stelle innerhalb eines Jahres zu vernichten, wenn bekannt wird, dass die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufgenommen hat (§ 19 Abs. 2 Satz 1 SÜG). Im Übrigen sind die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung bei der zuständigen Stelle fünf Jahre nach dem Ausscheiden der betroffenen Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu vernichten (§ 19 Abs. 2 Satz 2 SÜG).

Um die beiden vorgenannten Fristen korrekt ermitteln zu können, ist Grundvoraussetzung, dass sich aus der Sicherheitsakte ergibt, ob die betroffene Person überhaupt eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufgenommen hat. Nur dann rechtfertigt sich die Vorhaltung der hochsensiblen personenbezogenen Daten über einen Zeitraum von weiteren fünf Jahren nach dem Ausscheiden. Dies ist die Zeit, die eine vormals sicherheitsermächtigte Person strafrechtlich belangt werden kann.

Die betreffenden Akten sind entsprechend zu vervollständigen.

*e) Aktualisierungsverfahren*

Die Aktualisierung der Sicherheitsüberprüfung erfolgt im Rahmen des § 17 Abs. 1 SÜG. Demnach erfolgt – anders als bei der Wiederholungsüberprüfung nach Absatz 2 – nicht die Durchführung sämtlicher Überprüfungsmaßnahmen nach § 12 SÜG, sondern eine eingeschränkte Prüfung. Der Geheim- bzw. Sabotageschutzbeauftragte beauftragt gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 SÜG die mitwirkende Behörde nur diejenigen Maßnahmen nach § 12 Abs. 1 SÜG erneut durchzuführen, die aufgrund der aktualisierten Angaben erforderlich sind (z. B. bei Angabe eines laufenden Ermittlungsverfahrens die Anfrage an die zuständige Polizeibehörde). Die Aktualisierung ist daher im Vergleich zur kompletten Neuüberprüfung die weniger grundrechtsinvasive Maßnahme.

Kommt es, weil falsche Vordrucke verwendet wurden, zu erheblichen Verzögerungen oder gar einer Nichtaktualisierung, verlangt das BfV erfahrungsgemäß eine komplette Neu-



überprüfung der betroffenen Person. Aus den vorgenannten Gründen führt dies zu einem unverhältnismäßigen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Person.

Auf eine korrekte und rechtzeitige Beantragung ist künftig zu achten.

#### III.4. Wiedervorlage- und Vernichtungsfristen für Sicherheitsakten

In die Sicherheitsakte sind nach § 18 Abs. 1 SÜG alle die Sicherheitsüberprüfung betreffenden Informationen aufzunehmen. Dies umfasst die Dokumentation aller Bearbeitungs- und Verfahrensschritte.

Auch wenn parallel zur papiergebundenen Akte ein IT-gestütztes Wiedervorlagensystem verwendet wird, sind die Wiedervorlagefristen papiergebunden zu notieren. Die Überwachung der Vernichtungsfristen gem. § 19 Abs. 2 SÜG ist nur hinreichend garantiert, wenn die Wiedervorlagen ordnungsgemäß abgearbeitet werden können. Um entsprechende Versäumnisse zu vermeiden, empfehle ich dringend, Aussonderungs-/Prüffristen immer (auch) in der Papierakte zu vermerken.

Eine zulässige Datenverarbeitung in der Sicherheitsakte erfordert zwingend eine weitere Bearbeitung des Verfahrens, da andernfalls nicht festgestellt werden kann, ob die Daten einer weiteren Vorhaltung bedürfen. Es besteht die Gefahr, dass die Löschrufen der §§ 19 Abs. 2 und 22 Abs. 2 SÜG nicht eingehalten werden, da ohne ordnungsgemäße Verfahrensbetriebung auch keine fristauslösenden Ereignisse festgestellt werden können. Daher empfiehlt sich die regelmäßige Wiedervorlage.

Das Ausscheiden einer sicherheitsüberprüften Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit stellt das fristauslösende Ereignis nach § 19 Abs. 2 Satz 2 SÜG für die Vernichtung der Sicherheitsakte dar. Der Zeitpunkt ist deshalb stets zu ermitteln und in der Sicherheitsakte zu dokumentieren.

Bei Personen, die aus einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ausscheiden, ist also nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht auf den Zeitpunkt der Kenntnisnahme der zuständigen Stelle abzustellen, sondern auf den Zeitpunkt des Ausscheidens aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit selbst.

Das Datum der Kenntniserlangung ist nur in den Fällen des § 19 Abs. 2 Satz 1 SÜG fristauslösendes Ereignis, nämlich beim Ausscheiden von Beschäftigten, für die eine Sicherheits-

überprüfung zwar eingeleitet (ggf. auch abgeschlossen) wurde, die aber keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausgeübt haben.

Die Löschfrist ist eine taggenaue Frist. Die bisherige Praxis des BBK, sprich die Vernichtung einmal jährlich zum 31. Dezember, stellt somit einen Verstoß gegen § 19 Abs. 2 SÜG dar.

Die Löschfristen sind in den jeweiligen Fällen zu korrigieren, um die entsprechend drohenden Verstöße abzuwenden. Dies setzt voraus, dass das Datum des Ausscheidens (nach-) ermittelt wird. In den Fällen, in denen eine Vernichtung bereits überfällig ist, ist diese umgehend zu veranlassen.

In den ab Seite 9 genannten 27 Fällen, in denen der Sachverhalt völlig unklar ist, muss unbedingt eine Sachverhaltsaufklärung betrieben werden. Zum Teil ergab sich in Einzelfällen das Ausscheiden der Betroffenen aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit. In diesen Fällen sollte der Zeitpunkt des Ausscheidens nachermittelt werden. Für den Fall, dass die jeweiligen Betroffenen aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit länger als ein Jahr (wenn sie mit der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit gar nicht betraut worden waren) oder fünf Jahre (wenn sie mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut waren) ausgeschieden sind, sind die Akten und die zugehörigen Dateien umgehend zu vernichten bzw. zu löschen. In allen anderen der genannten Fälle spricht zwar der erhebliche Zeitablauf seit der letzten Eintragung in den Sicherheitsakten und die Nichtdurchführung ansonsten erforderlicher Aktualisierungs- und Wiederholungsüberprüfungen dafür, dass auch diese Betroffenen bereits aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ausgeschieden sind. Dies und der genaue Zeitpunkt des Ausscheidens muss jedoch unbedingt aufgeklärt und in der Sicherheitsakte festgehalten werden, um Verstöße gegen Lösch- und Vernichtungsfristen des § 19 SÜG zu beseitigen oder ihnen vorzubeugen. Ggf. ist auch die Notwendigkeit von Änderungsmitteilungen an die mitwirkende Behörde zu prüfen, damit auch dort Lösch- und Vernichtungsfristen gemäß § 19 Abs. 3 i.V.m. § 22 Abs. 2 Nr. 2 SÜG in Gang gesetzt werden können. In den Fällen, in denen weiterhin eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit von den Betroffenen ausgeübt wird, sollte die Notwendigkeit von Aktualisierungs- bzw. Wiederholungsüberprüfungen ermittelt werden.

Am Beispiel von FL : Die Erstüberprüfung durch das BfV erfolgte im Oktober 2015. Wenn der Betroffene noch mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut wäre, hätte spätestens im Oktober 2020 eine Aktualisierungsüberprüfung für den Betroffenen beim BfV beantragt und durchgeführt werden müssen. Wenn der Betroffene aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ausgeschieden ist, hätte dies dem BfV mitgeteilt und die Akte zur Vernichtung vorgehalten werden, möglicherweise sogar längst vernichtet sein müssen.



Am Beispiel von FL : Die Erstüberprüfung durch das BfV erfolgte im Januar 2010. Der Mitarbeiter ist in 2016 ausgeschieden. Das genaue Datum des Ausscheidens ist nicht feststellbar. Auf dem Aktendeckel ist die Vernichtung für 2021 vorgemerkt. Unklar ist, ob für den Mitarbeiter 2015 die notwendige Aktualisierungsüberprüfung durchgeführt bzw. eingeleitet wurde. Unklar ist auch, ob die Sicherheitsakte bereits hätte vernichtet sein müssen.

#### **IV. Fazit**

Bei meiner Kontrolle habe ich Verstöße gegen mehrere datenschutzrechtliche Bestimmungen des SÜG festgestellt.

Nach Ausübung meines pflichtgemäßen Ermessens beanstandete ich die unter I.1. und I.2. genannten Verstöße gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BDSG. Hierbei habe ich insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet. Ein Absehen von der Beanstandung kam vorliegend nicht in Betracht. Dem liegen folgende Erwägungen zu Grunde.

Das BBK hat sich äußerst kooperativ gezeigt und bereits signalisiert, meine Hinweise und Empfehlungen anzunehmen und künftig umzusetzen. Ebenfalls habe ich berücksichtigt, dass die bisherige Praxis der Aktenvernichtung in der Vernichtungsanlage des BfV einmal jährlich aufgegeben und die Aktenvernichtung künftig vom BBK selbst durchgeführt werden soll. Hierfür hat das BBK bereits einen Aktenvernichter der Klasse P5 beschafft und aufgestellt.

Hingegen ist andererseits zu berücksichtigen, dass ich bei 86 von 96 geprüften Sicherheitsakten, Datenschutzverstöße festgestellt habe. In 35 Sicherheitsakten waren personenbezogene Daten Dritter enthalten. Es ist daher eine große Zahl von Personen – auch unbeteiligte – betroffen. In kaum einer Akte wurde festgehalten, ob die überprüfte Person überhaupt in einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit beschäftigt wurde. Somit war es so gut wie nie möglich, etwaige Vernichtungs- und Löschfristen korrekt zu berechnen.

Hierbei handelt es sich augenscheinlich nicht um Einzelfälle. Insgesamt war schnell ersichtlich, dass es sich vorliegend um strukturell bedingte Verstöße handelt. Folglich ist davon auszugehen, dass auch in weiteren Fällen, die nicht meiner stichprobenartigen Kontrolle unterlagen, ähnliche Verstöße bestehen. Aufgrund der geringen Freistellung des GHB als solchen und der vakanten Stellen im Bereich Geheim- und Sabotageschutz im BBK kann eine Wiederholungsfahr nicht ausgeschlossen werden.



Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass in 27 der von mir kontrollierten Fälle, über Jahre, zum Teil Jahrzehnte, keine Vorgangsbearbeitung mehr stattgefunden hat. Hier liegen neben den ohnehin festgestellten vier Verstößen gegen Löschfristen, weitere entsprechende Verstöße nahe. Aus den kontrollierten Akten und der Korrespondenz vor und nach der Kontrolle ergab sich, dass zum Teil die Löschfristen und deren auslösende Ereignisse nicht geläufig sind. In 30 Fällen wurden keine Wiedervorlagefristen in den Akten vorgehalten, sodass auch hier Verstöße gegen Löschfristen drohen.

Die Beanstandung ist auch nicht unangemessen. Das BBK wird durch die Beanstandung und damit verbundenen Vorgaben nicht über Gebühr belastet. Es besteht eine angemessene Umsetzungsfrist.

**Ich bitte Sie, beim BBK auf Folgendes hinzuwirken:**

- 1. Beseitigung der festgestellten Mängel in den Akten und den elektronisch gespeicherten Daten innerhalb von zwei Monaten nach Zugang meines Berichtes,**
- 2. Rückmeldung, wie zukünftig sichergestellt werden soll, dass alle erforderlichen Unterlagen zur Sicherheitsakte genommen werden, Wiedervorlagefristen nachgehalten und Vernichtungen rechtzeitig erfolgen (z.B. internes Konzept/Leitfaden).**

**Darüber hinaus fordere ich das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BDSG auf,**

**innerhalb von vier Wochen ab Zugang dieses Berichts**

**Stellung zu nehmen.**

**V. Hinweis zur Veröffentlichung**

Erlauben Sie mir abschließend noch den folgenden Hinweis:



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 23 von 23

Der BfDI strebt ein modernes Informationsmanagement zwischen Bürger/in und Staat an, das eine Begegnung auf Augenhöhe ermöglichen soll. In Verfolgung dieses Ziels werden Kontrollberichte im rechtlich zulässigen Rahmen auf der Internetseite des BfDI veröffentlicht. Sofern die kontrollierte Stelle dies wünscht, wird auch deren Stellungnahme zum Kontrollbericht veröffentlicht. Sofern der Kontrollbericht bzw. die Stellungnahme der kontrollierten Stelle Namen einzelner natürlicher Personen enthalten, werden diese vor Veröffentlichung geschwärzt. Eventuell ausgewiesene Geschäftszeichen der geprüften Akten werden ebenfalls vorab geschwärzt. Die Fallliste, die dem hiesigen Kontrollbericht als Anlage beigefügt ist, wird nicht veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt ca. einen Monat nach Übersendung des Kontrollberichts.

Sofern Sie Bedenken gegen die geplante Veröffentlichung haben oder im Hinblick auf die VS-Einstufung der Sicherheitsakten des BBK zusätzliche Schwärzungen für erforderlich halten, bitte ich Sie, mir diese innerhalb von vier Wochen ab Zugang dieses Berichts mitzuteilen.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass im Einzelfall eine Pflicht zur Herausgabe oder Offenlegung des Berichtes bestehen kann, z.B. nach den Regelungen des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes.

Mit freundlichen Grüßen